

Gemeinde Malterdingen

Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am 10. April 2018 (Beginn 19:30 Uhr; Ende 20:15 Uhr)

im Bürgersaal des Rathauses Malterdingen

Vorsitzender: Bürgermeister Bußhardt

Zahl der anwesenden Mitglieder: 10, ab 19:40 Uhr 11 (Normalzahl 13 Mitglieder)

Namen der nicht anwesenden Mitglieder: Gemeinderätinnen Krumm, Schappacher und Schillinger (bis 19:40 Uhr)

Schriffthführer: Hauptamtsleiter Leonhardt

Sonstige Verhandlungsteilnehmer: Rechnungsamtsleiter Schuler

Nach der Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 26. März 2018 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 29. März 2018 ortsüblich bekanntgemacht worden ist und
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Zur Beratung und Beschlussfassung kommen folgende

Tagesordnungspunkte:

1. Fragen und Anregungen der Zuhörer
2. Errichtung der Anstalt ITEOS durch Beitritt der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und Vereinigung der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT am 01.07.2018
3. Hauptprüfung gemeindlicher Brückenbauwerke
 - Auftragsvergabe
4. Genehmigung der angenommenen und vermittelten Spenden gemäß § 78 Abs. 4 GemO
5. Evangelischer Kindergarten Sofie Roth
 - Auftragsvergabe zur Beschaffung eines Sonnensegelsystems
6. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung eines Verkaufssonntags am 10. Juni 2018 aus Anlass der Gewerbeausstellung
7. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 20. März 2018
8. Bekanntgabe von Beschlüssen der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung
9. Bekanntgaben, Verschiedenes
10. Fragen und Anregungen der Gemeinderäte

1. Fragen und Anregungen der Zuhörer

a) Beschaffung eines Sonnenschutzes für den Evangelischen Kindergarten „Sofie Roth“

Frau Lehmann, Elternbeiratsvorsitzende des Evangelischen Kindergartens „Sofie Roth“, geht davon aus, dass allen klar ist, dass die Kinder eine Beschattung brauchen. Das neu gestaltete Gelände werde sehr gut angenommen. Der Elternbeirat wisse, dass 25.000 Euro für ein Sonnensegel ein sehr hoher Betrag sei. Der Elternbeirat verfüge durch den Kuchenverkauf bei der Gärtnerei Keller nur über eine einzige Einnahmequelle. Dennoch würde man gerne 1.000 Euro beisteuern. Außerdem biete man an, die am Bau beteiligten Firmen wegen einer Spende anzuschreiben. Der Sonnenschutz sollte im Alltag praktikabel genutzt werden können.

Bürgermeister Bußhardt berichtet hierzu, dass der Förderkreis Evangelische Kirchengemeinde ebenfalls bereits eine Spende in Höhe von 3.000 Euro zugesagt habe. Er schlägt vor, die Ausgabe der Gemeinde bei 20.000 Euro zu deckeln. Den Rest könnte man sicher über weitere Spenden decken. Man werde nachher über das Thema beraten.

Gemeinderätin Schillinger nimmt am 19:40 Uhr an der Sitzung teil.

2. Errichtung der Anstalt ITEOS durch Beitritt der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und Vereinigung der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT am 01.07.2018

Bürgermeister Bußhardt trägt den Sachverhalt vor.

Eine 2014 eingeleitete Prüfung der bisherigen Zusammenarbeit der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZ BW) und der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Versorgung der baden-württembergischen Kommunen und ihrer Einrichtungen mit Leistungen der Informationstechnik hat gezeigt, dass die wirtschaftliche Aufgabenerledigung in der heutigen Struktur des Datenverarbeitungsverbands Baden-Württemberg (DVV BW) nicht dauerhaft gewährleistet ist.

Die partnerschaftliche Potenzialanalyse („commercial due diligence“) kam zu dem Ergebnis, dass mit der Zusammenführung der Geschäftstätigkeit aller vier Einrichtungen eine zukunftsfähige Organisation mit Wirtschaftlichkeitseffekten in einer Größenordnung von ca. 25 Millionen Euro innerhalb von fünf Jahren ab Fusion geschaffen werden kann. Gleichzeitig versetzt sich der DVV BW damit in die Lage, kommunales Wissen und IT-spezifisches Know-how für die Zukunft zu sichern.

Dies fördert die weitere Vereinheitlichung und Standardisierung der kommunalen Strukturen und Verfahren der Informationstechnik und trägt in Kooperation mit dem Land zum Ausbau einer modernen bürgerfreundlichen Verwaltung in Baden-Württemberg bei.

Den rechtlichen Rahmen für die Zusammenführung bildet das Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften, das am 28. Februar 2018 vom Landtag beschlossen wurde.

Es ist beabsichtigt, dass die Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF durch gleichlautenden Beschluss in ihren Verbandsversammlungen der DZ BW beitreten. Dabei bringen sie jeweils ihr gesamtes Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Ausgliederung (§§ 123ff UmwG) in die DZ BW ein, die damit per Gesetz zu ITEOS wird, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, welche für die Kommunen die bisherigen Aufgaben der DZ BW und der Zweckverbände übernimmt.

Unmittelbar darauf schließen die Zweckverbände sich zum Gesamtzweckverband 4IT zusammen.

Die Unternehmensformen wurden so gewählt, dass die bisherige Inhouse-Fähigkeit für eine Beauftragung seitens der künftigen Träger vergaberechtskonform gewährleistet bleibt.

Zum Gesamtvermögen der Zweckverbände und der DZ BW werden jegliche Aktiv- und Passivvermögen, sämtliche Arbeits-, Beamten- und sonstigen Dienstverhältnisse, alle bilanzierten und nicht bilanzierten Rechte und Pflichten sowie die jeweiligen Tochtergesellschaften gezählt.

Voraussetzung für die Fusion ist ein ausgewogener Vermögensausgleich. Die Fusionspartner haben vereinbart, dass die Zweckverbände im Gegenzug für ihr eingebrachtes Gesamtvermögen folgende Stammkapitalanteile an ITEOS zugewiesen bekommen: KIRU 22%, KDRS 22%, KIVBF 44%. Die übrigen Anteile (12 %) werden vom Land Baden-Württemberg gehalten. Die Zuweisung der Stammkapitalanteile wurde auf Basis des vorläufigen Vermögensausgleichs so vereinbart, dass Nachschusspflichten ausgeschlossen sind.

Als Stichtag für den endgültigen Vermögensausgleich wird für alle Unternehmenseinheiten der 30.06.2018 angesetzt. Die abschließende Bewertung durch ein Unternehmenswertgutachten erfolgt zum 30.06.2018 vorbehaltlich anschließender Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung des Gesamtzweckverbands 4IT im Dezember 2018.

Wie hoch dieses Gesamtvermögen sein wird, steht aufgrund der ausstehenden Jahresabschlüsse der Fusionspartner zum 31.12.2017 und 30.6.2018 noch nicht endgültig fest.

Die Anteile der Mitgliedskommunen an den heutigen Zweckverbänden bleiben mit dem Beitritt der Zweckverbände zur DZ BW wertmäßig unverändert.

Unmittelbar nach ihrem Beitritt zur DZ BW vereinigen sich die drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum neuen Gesamtzweckverband 4IT, der gemeinsam mit dem Land die Trägerschaft von ITEOS ausübt und dafür mit den erforderlichen Aufsichts- und Kontrollfunktionen ausgestattet wird. Weitere Einzelheiten regelt der Fusionsvertrag.

21 der insgesamt 26 Verwaltungsratsmitglieder der ITEOS werden aus den heutigen Verbandsgebieten der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF entsendet. Jeweils vier dieser kommunal-

len Verwaltungsratsmitglieder kommen aus den bereits bestehenden fünf Mitgliedersegmenten, das 21. Mitglied repräsentiert die Mitglieder, die keinem Segment direkt zuzuordnen sind (z.B. kommunale oder regionale Verbände). Damit ist gewährleistet, dass alle Mitgliedersegmente gleich stark vertreten sind und über den Verwaltungsrat Einfluss auf die Entwicklung von ITEOS nehmen können.

Zusätzlich kann die Verbandsversammlung für jedes der fünf bekannten Mitgliedersegmente einen dauerhaften Mitgliederbeirat einrichten, aus dem wiederum Vertreter in den Organisationsbeirat von ITEOS entsendet werden, um die spezifischen Anforderungen der von ihnen vertretenen Kommunen an das Produktportfolio in den weiteren Entscheidungsprozess einzubringen.

Der Gesamtzweckverband 4IT verfügt über kein eigenes Vermögen und finanziert sich über Umlagen, die nach einem von seiner Verbandsversammlung festgelegten Schlüssel erhoben werden.

Ziel des Beitritts der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur DZ BW und der Fusion der Zweckverbände zum Gesamtzweckverband 4IT ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, indem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden.

Die Entgelte für die von den Mitgliedern der Zweckverbände bezogenen Leistungen werden für eine Übergangszeit nach den heutigen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied gemessen am Status quo durch die Fusion schlechter gestellt wird. Ferner werden die Mitglieder über eine Gremienstruktur verstärkt am Aufbau und an der Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen beteiligt.

Eine gemeinsame Trägerschaft durch den Gesamtzweckverband 4IT und das Land Baden-Württemberg sichert ITEOS, und damit der kommunalen IT, eine zukunftsfähige Neustruktur. Die Kooperation zwischen dem Land und den Kommunen im Bereich der Informationstechnik und die Anbindung kommunaler Verfahren an die Verfahren der Landesbehörden sind wesentlich für den Ausbau einer bürgerfreundlichen digitalisierten Verwaltung. Dadurch wird die Produktivität des Unternehmens gesteigert, was dabei hilft, die Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung zu sichern.

Die Gemeinderäte haben mit der Sitzungsvorlage einen Ausdruck einer Präsentation zu oben dargestelltem Sachverhalt erhalten.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt dem Beitritt des Zweckverbands KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und der Vereinigung mit den Zweckverbänden KDRS und KIRU zum Gesamtzweckverband 4IT zu.
2. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KIVBF die Organe des Zweckverbands zum Vollzug aller hierzu notwendigen

Handlungen zu bevollmächtigen. Zu den notwendigen Handlungen gehören (insbesondere):

- a) die Zustimmung zum Beitritt des Zweckverbands KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg durch Vereinbarung der Änderung der Satzung der Datenzentrale Baden-Württemberg
- b) die Zustimmung zum vorgesehenen Vermögensausgleich
- c) die Zustimmung zur Verschmelzung der Betriebsgesellschaften IIRU, KRBF und RZRS zu einer hundertprozentigen Tochter der aus der Datenzentrale Baden-Württemberg mit Beitritt der Zweckverbände hervorgehenden ITEOS (AöR)
- d) die Zustimmung zum Fusionsvertrag der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF und ihrer Tochtergesellschaften sowie der Datenzentrale Baden-Württemberg
- e) die Zustimmung zur Vereinigung der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT.

3. Hauptprüfung gemeindlicher Brückenbauwerke – Auftragsvergabe

Bürgermeister Bußhardt erläutert den Sachverhalt. Für jede Brücke muss gemäß DIN 1076 jedes Jahr eine Sichtprüfung, nach drei Jahren eine einfache und alle sechs Jahre eine Hauptprüfung durchgeführt werden. Im Zuge der Gespräche über die Sanierung der Brücke am Weißmattenweg wurde auch über die Notwendigkeit einer Prüfung für die übrigen im Gemeindebesitz befindlichen Brücken durch ein Fachbüro gesprochen. Folgende Brücken wären zu prüfen:

- Hauptstraße – Einmündung Peterhof
- Hauptstraße – Einmündung Haldenweg
- Hauptstraße – Einmündung Gartenstraße
- Brücke über den Dorfbach zum Gemeindewohnhaus Hauptstraße 89

Ein entsprechendes Angebot eines Fachingenieurbüros wurde eingeholt und den Gemeinderäten mit der Sitzungsvorlage zur Kenntnis gegeben. Der Bürgermeister kann sich nicht erinnern, wann zuletzt eine Brücke geprüft wurde.

Gemeinderat Hirzel empfiehlt, lieber rechtzeitig zu prüfen, als irgendwann eine Brücke neu bauen zu müssen.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Die Gemeinde Malterdingen vergibt den Auftrag zur Hauptprüfung der gemeindlichen Brücken nach DIN 1076 an die Firma RS Ingenieure GmbH & Co. KG aus Achern zum Angebotspreis von 7.497,00 Euro brutto.

4. **Genehmigung der angenommenen und vermittelten Spenden gemäß § 78 Abs. 4 GemO**

Aufgrund der Neuregelung des § 78 Abs. 4 GemO dürfen sämtliche Spenden vom Bürgermeister nur noch vorbehaltlich der Genehmigung durch den Gemeinderat angenommen und vermittelt werden. Die Gemeinderäte haben mit der Sitzungseinladung eine Übersicht über die angenommenen und vermittelten Spenden erhalten.

Eine weitere Spende über 5.000 Euro für den Bürgerbus ist erst im Januar 2018 eingegangen. Diese wird daher erst im nächsten Spendenbericht aufgeführt.

Eine Gesamtaufstellung aller im Laufe des Jahres angenommenen Spenden wird der Rechtsaufsichtsbehörde einmal jährlich vorgelegt.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Die in der vorliegenden Spendenliste aufgeführten vom Bürgermeister im Jahr 2017 angenommenen und vermittelten Spenden werden gemäß § 78 Abs. 4 GemO genehmigt.

5. **Evangelischer Kindergarten Sofie Roth** – **Auftragsvergabe zur Beschaffung eines Sonnensegelsystems**

Bürgermeister Bußhardt erläutert den Sachverhalt. Bereits vor einem Jahr erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 14. März 2017 eine Beratung über die Gestaltung und der Kosten des 2. Bauabschnittes der Außenanlage. Dem damaligen Beschlussvorschlag zu den Leistungsphasen Entwurf, Werkplanung, Ausschreibung, Bauleitung und Ausführung wurde zugestimmt.

In der Kostenaufstellung der Planungswerkstatt bagage e.V. war unter Position B 4 auch das Amphitheater mit Stufenanlage aus Sandstein, nebst Sonnensegel enthalten. Insofern hatte Gemeinderätin Frau Grafmüller mit ihrem Hinweis in der letzten Sitzung Recht. Allerdings hatte der Planer von bagage e.V. dafür nur 1.000 € veranschlagt. Wie die Angebote zeigen, lässt sich mit diesem Betrag für den großen Bereich kein Sonnenschutz finanzieren.

Alternativ wird noch ein großer, massiver Sonnenschirm angeboten, wie er in der Außengastronomie verwendet wird. Er deckt eine Fläche von 8 m x 7 m = 56 m² ab. Das Sonnensegel überdeckt dagegen eine Fläche von 45 m². Der Schirm würde mit Montage rund 15.000 € kosten. Er müsste ungefähr in der Mitte platziert werden. Dadurch würde der Spielbereich gestört. Somit wäre es nur die zweitbeste Lösung.

Letztlich geht es darum, die Kleinkinder im Sommer vor der aggressiven UV-Strahlung zu schützen. Auch im Bauabschnitt 1 werden die Sandkästen durch kleinere Sonnensegel beschattet. Ohne den Sonnenschutz ist das schön gestaltete Amphitheater (für 12.000 € gebaut) im Sommer nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzbar. Es soll wie ein Gruppenraum im Freien genutzt werden. Auch kleinere Theateraufführungen, Spiele etc. sollen dort stattfinden.

Bürgermeister Bußhardt bittet deshalb den Gemeinderat, den Kindern den beantragten Sonnenschutz zu gewähren, auch wenn die Kosten dafür nicht unbedeutend sind.

Für Gemeinderat Pfister besteht Konsens, dass ein Sonnenschutz gewährt wird. Was die Gemeinderäte stört, sei der hohe Betrag. Daher sollte man sich mit der Entscheidung noch Zeit lassen, um weitere zwei oder drei Angebote einzuholen. Der vorliegende Anbieter sei zwar sehr gut aber nicht unbedingt der günstigste. Es gebe in der näheren Umgebung Alternativen. Auch im privaten Bereich vergleiche man verschiedene Angebote.

Bürgermeister Bußhardt ist gerne bereit, weitere Angebote einzuholen.

Gemeinderätin Grafmüller hat im Internet recherchiert und günstigere Angebote zwischen zehntausend und fünfzehntausend Euro gefunden.

Auch Gemeinderat Hirzel bestätigt, dass ein Sonnenschutz grundsätzlich erforderlich sei. Es lägen allerdings keine Vergleichsangebote vor. Von dem alternativ angebotenen Sonnenschirm sollte abgesehen werden.

Gemeinderat Schuh bittet darum, Alternativen zu prüfen.

Bürgermeister Bußhardt gibt zu bedenken, dass eine billige Lösung letztendlich wahrscheinlich teurer wäre.

Gemeinderätin Schillinger möchte auch wissen, wie der Sonnenschutz angebracht wird. Ein Sonnensegel sollte auch gestalterisch zum Gebäude und dem Platz passen.

Aufgrund der vorangegangenen Diskussion zieht Bürgermeister Bußhardt den in der Sitzungsvorlage formulierten Beschlussvorschlag zur Beauftragung der Firma Scheer zurück.

Der Gemeinderat fasst anschließend folgenden vom Bürgermeister neu formulierten **einstimmigen Beschluss**:

Verwaltung und Architekt werden aufgefordert, im vergleichbaren Segment Alternativvorschläge zu erarbeiten (einschließlich Planskizze), Alternativangebote einzuholen und diese dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

6. Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung eines Verkaufssonntags am 10. Juni 2018 aus Anlass der Gewerbeausstellung

Bürgermeister Bußhardt ist als 1. Vorsitzender des Antrag stellenden Handels- und Gewerbevereins befangen. Er übergibt den Vorsitz der Gemeinderatssitzung an Bürgermeisterstellvertreterin Schillinger und nimmt während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt im Zuhörerraum Platz.

Bürgermeisterstellvertreterin Schillinger erläutert den Sachverhalt.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Februar 2018 auf Antrag der Handels- und Gewerbevereinigung Malterdingen e.V. aus Anlass der Gewerbeausstellung am 9. und 10. Juni 2018 eine „Satzung über die Festsetzung eines Verkaufssonntags am 10. Juni aus Anlass der Gewerbeausstellung“ erlassen. Der Geltungsbereich wurde dabei auf das Gewerbegebiet einschließlich der Gärtnerei Keller beschränkt.

Nun beantragt die Handels- und Gewerbevereinigung Malterdingen e.V., den Geltungsbereich auf das gesamte Gemeindegebiet auszudehnen, sodass alle Malterdinger Handelsbetriebe die Möglichkeit erhalten, während der festgesetzten Öffnungszeiten ihre Verkaufsstellen offen zu halten.

Für die Erweiterung des Geltungsbereiches gelten die gleichen gesetzlichen Voraussetzungen wie für die ursprüngliche Satzung. Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung (LadÖG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Die Offenhaltung der Verkaufsstellen darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen und muss spätestens um 18:00 Uhr enden. Die zuständige Behörde (gem. § 14 Abs. 1 LadÖG die Gemeinde) bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören. Satz 3 gilt nicht für den 1. Mai und den 3. Oktober.

Bei der Gewerbeausstellung handelt es sich um eine Veranstaltung, bei der mit einem erheblichen Besucherstrom aus der ganzen Region zu rechnen ist. Die bisherigen Veranstaltungen haben dies gezeigt. Aufgrund der Bedeutung der Veranstaltung und den zu erwartenden Besucherströmen hält die Verwaltung die vorgesehene Ausdehnung der Ladenöffnung auf den gesamten Ort für gerechtfertigt. Da die Voraussetzungen des Ladenschlussgesetzes erfüllt sind, kann aus Sicht der Verwaltung dem Antrag der Handels- und Gewerbevereinigung zugestimmt werden.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Malterdingen folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung eines Verkaufssonntags am 10. Juni 2018 aus Anlass der Gewerbeausstellung:

1. § 1 Verkaufsoffener Sonntag erhält folgende geänderte Fassung:

Aus Anlass der Gewerbeausstellung (Leistungs- und Verkaufsschau) der Handels- und Gewerbevereinigung Malterdingen e.V. dürfen im gesamten Gebiet der Gemeinde Malterdingen

die Verkaufsstellen am Sonntag, 10. Juni 2018 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

2. Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anschließend übernimmt Bürgermeister Bußhardt wieder den Vorsitz.

7. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 20. März 2018

Die Gemeinderäte haben mit der Einladung zur Sitzung eine Kopie des Protokolls erhalten. Nachdem keine Einwände erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt.

8. Bekanntgabe von Beschlüssen der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung

a) Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 27. Februar 2018

Das Protokoll wurde genehmigt.

b) Baugebiet Autal Ausübung des Rückerwerbsanspruchs für den Bauplatz Flst.Nr. 7209 hier: Antrag auf Fristverlängerung

Die Frist zur Ausübung des Rückerwerbsanspruchs für den Bauplatz Flst.Nr. 7209 wird einmalig um ein Jahr bis zum 18. Februar 2019 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Rohbau auf dem Grundstück errichtet sein.

9. Bekanntgaben, Verschiedenes

– Schöffenwahl 2018

Hauptamtsleiter Leonhardt berichtet über die anstehende Schöffenwahl. Die Gemeinde müsse eine Vorschlagsliste zusammenstellen. Über diese Liste beschließe dann der Gemeinderat. Anschließend werde die Liste eine Woche öffentlich ausgelegt, bevor sie an das Amtsgericht beziehungsweise den Jugendhilfeausschuss vorgelegt wird. Derzeit fehlen noch zwei Personen auf der Vorschlagsliste für die Schöffen und eine Person für die Vorschlagsliste der Jugendschöffen. Er bittet die Gemeinderäte, sich zu überlegen, wen man noch diesbezüglich ansprechen könnte. Fristende sei der 13. April 2018, da bereits am 24. April 2018 im Gemeinderat über die Vorschlagsliste beraten werden soll.

10. Fragen und Anregungen der Gemeinderäte

Es werden keine Fragen gestellt.

Ausgefertigt, Malterdingen, den _____

Bußhardt, Bürgermeister

Leonhardt, Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat